

Ruderverein Prien a. Chiemsee von 1990 e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

Ruderverein Prien a. Chiemsee von 1990 e.V.,
Kurzform: RVP.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nr. 40 879 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Prien a. Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Ruderverbandes (BRV).

II. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports, insbesondere die sportlichen Erziehung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder (Übungsleiter) beschließen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die durch die jugendlichen Mitglieder (Abs. V Nr. 2) gebildet wird.
8. In den Verein ist der Schülerruderverein des Ludwig-Thoma-Gymnasiums in Prien a. Chiemsee integriert.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch:
 - (1) Abhalten von geordneten Übungsstunden,
 - (2) Instandhaltung und Instandsetzung des Bootshauses, des Bootsstegs, der Boote und Geräte,
 - (3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - (4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - (5) Förderung des Jugend- und Schulsports.

IV. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (§ 31 BGB).

V. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder,
2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
3. Ehrenmitglieder,
4. fördernde Mitglieder.

VI. Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.
2. Mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich sie zu befolgen.
3. Jede Aufnahme ist vorläufig. Sie wird nach Ablauf eines halben Jahres endgültig, wenn dem vorläufigen Mitglied bis dahin kein gegenteiliger Bescheid erteilt worden ist.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
5. Gegen einen Aufnahmebeschluss ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.
6. Die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird ohne Antrag und ohne Aufnahmegebühr in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

VII. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen sowie Aufklärung über Vereinsangelegenheiten zu verlangen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder und fördernde Mitglieder das aktive Wahlrecht.
2. Dem Schulsport (einschließlich Regatta-Veranstaltungen), insbesondere des Ludwig-Thoma-Gymnasiums, ist Vorrang einzuräumen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Rudersports besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein wirtschaftlich unterstützen, ohne Vollmitglieder zu sein. Sie haben keinen Anspruch auf die Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen.
5. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie wenigstens seit sechs Monaten dem Verein angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann übertragen werden. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Alle jugendlichen Mitglieder wählen unbeschadet der in Nr. 5 festgelegten Stimmberechtigung aus ihrer Mitte den Jugendwart, sowie einen Abteilungsvorstand, dem der Jugendwart vorsteht. Neben dem Jugendwart umfasst der Abteilungsvorstand zwei weitere jugendliche Mitglieder. Die Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist es, die Interessen jugendlicher Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

VIII. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung und die sonstigen Vorschriften des Vereins (Ruder- und Hausordnung) zu befolgen und das Ansehen des Vereins überall durch einwandfreies

Verhalten zu fördern.

2. Ordentliche und jugendliche Mitglieder müssen Freischwimmer sein und dies auf dem Aufnahmeantrag schriftlich bestätigen. Zur Überprüfung dieser Angaben ist der Verein nicht verpflichtet.
3. Zu den Aufgaben der fördernden Mitglieder gehört es, den Rudersport und vor allem die Vereinsinteressen zu unterstützen.
4. Bei der Neuanschaffung von Booten und Rudergeräten haben alle Mitglieder (insbesondere die Vorstandsmitglieder) dem Abs. II Nr. 1 der Satzung Rechnung zu tragen und den Bedarf der jugendlichen Mitglieder zu berücksichtigen.

IX. Beiträge

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
3. Neben den Beiträgen kann die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung Umlagen für besondere Zwecke festsetzen. Solche Zwecke sind Maßnahmen zur Behebung von Schäden aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder dringend notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes.
4. Mitgliedern, die noch kein eigenes Einkommen haben oder sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann der Vorstand auf deren schriftlich begründeten Antrag die Beiträge und Umlagen ermäßigen oder befristet erlassen.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats. Wer vorher vereinseigene Einrichtungen benutzt, tut dies auf eigene Gefahr und Haftung.
6. Bei Antragsstellung als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr ist fällig.

X. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (1) durch Tod;
 - (2) durch dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärenden Austritt; dieser ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich;
 - (3) durch Streichung aus der Mitgliederliste; sie kann erfolgen auf Beschluss des Vorstandes,
 - a) wenn ein Mitglied drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und wiederholt vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde;
 - b) wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die einer Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.

Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe beantragen;

- (4) durch Ausschluss aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten und/oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch den gesamten Vorstand einstimmig. Der Betroffene ist durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge einschließlich Mahnkosten

an den Verein bleibt bestehen. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet.

XI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

XII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem Vorsitzenden,
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (3) dem Schatzmeister,
 - (4) dem Schriftführer,
 - (5) dem Jugendwart,
 - (6) dem Ruderwart,
 - (7) dem Bootswart,
 - (8) dem Bootshauswart.
2. Jede Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben berufen.
4. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrerkollegium des Ludwig-Thoma-Gymnasiums in Prien a. Chiemsee angehören. Wird in den Vorstand kein Lehrer des Ludwig-Thoma-Gymnasiums gewählt, wird ein weiteres Mitglied ohne besonderen Aufgabenbereich in den Vorstand kooptiert, das von der Fachschaft Sport des Ludwig-Thoma-Gymnasiums in Prien a. Chiemsee im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus dem Lehrerkollegium zu bestimmen ist.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind als allein vertretungsberechtigte Mitglieder beim Registergericht einzutragen.
6. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes en bloc ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (Blockwahl). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Jugendwart wird für die Dauer von einem Jahr von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Beachtung.
11. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XIII. Rechnungsprüfer

1. Das Finanzwesen des Vereins unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfer, die nach eigenem Ermessen Prüfungen ansetzen und durchführen können. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen
2. In Wahljahren schlägt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zur Wahl vor. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
3. In der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer Bericht und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

XIV. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von Abs. XII Nr. 1 dieser Satzung; sie müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- (1) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - (2) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - (3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - (4) Neuwahl des Jugendwarts durch die anwesenden jugendlichen Mitglieder,
 - (5) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre),
 - (6) Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 - (7) Verschiedenes.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellen. Für die Einberufung gelten im übrigen die gleichen Regelungen, nach denen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird.
 3. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine einfache Mitgliederversammlung einberufen. Sie dient der Unterrichtung über Veranstaltungen und Beschlüsse des Vorstandes und zur Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht einer ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
 5. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
 6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los.
 7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

XV. Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mit-

gliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall der Ersetzung dieser Satzung durch eine neue.

2. Änderungen der Abs. VII Nr. 2 bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Schulleitung des Ludwig-Thoma-Gymnasiums in Prien a. Chiemsee.
3. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder.

XVI. Verschmelzung

1. Eine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur von einer mit vierwöchiger Frist eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Sie kann nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen.
3. Die Wirksamkeit der Fusionsbeschlüsse ist darüber hinaus davon abhängig, dass Abs. VII Nr. 2 und Abs. XV Nr. 2 Bestandteile der Satzung des neuen Vereins werden.

XVII. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung des Vereins obliegt drei von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Diese führen die Liquidation gemäß den Bestimmungen des BGB durch.
3. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist vorrangig einem gemeinnützigen Verein des Ludwig-Thoma-Gymnasiums in Prien a. Chiemsee oder, falls der Verein es nicht übernehmen will, der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee oder dem Bayerischen Ruderverband e. V. zur Förderung des Rudersports am Chiemsee zu übertragen.
4. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

Prien a. Chiemsee, den 25. März 2011